

„in Sachen der von mir als gesetzwidrig angefochtenen Pfändung
„seitens des Jos. Stocker in St. Gallen (Betr. Nr. 2140 u. 2423)
„wird hiemit innert der erteilten Frist der Entscheid der kantonalen
„Aufsichtsbehörde angerufen.

„Die Akteneinlage und nähere Begründung folgt nach. Mit
„der höflichen Bitte, von dieser Erklärung an richtiger Stelle Akt
„zu nehmen, zeichnet mit Hochachtung sig. M. Egger-Bösch alt
„Red.“

Eine begründende, mit Aktenbeilage versehene Rekurs eingabe wurde erst am 7. August der Post übergeben.

B. Die kantonale Aufsichtsbehörde entschied unterm 15. August 1903: Es sei die Beschwerde wegen verspäteter Einreichung abgewiesen. Dabei nahm sie an, daß der Rekurrent, wie er auch nicht bestreite, den erstinstanzlichen Entscheid am 27. Juli 1903 erhalten habe. Somit, führt die Vorinstanz im weitem aus, habe Rekurrent innert der am 6. August 1903 abgelaufenen Rekursfrist nur sein oben in extenso erwähntes Schreiben der Post übergeben, das sich nicht als Rekursbeschwerde im Sinne des Art. 18 B.-G. qualifiziere. Der angefochtene Entscheid sei diesem Schreiben nicht beigelegt worden; auch trage es kein Datum und fehle eine Begründung absolut. Die nachher eingereichte Begründung sodann dürfe als verspätet nicht berücksichtigt werden.

C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende, dem Bundesgerichte innert Frist eingereichte Rekurs des M. Egger-Bösch, der im Sinne materieller Prüfung und Gutheißung der Beschwerde schließt.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Wenn auch das Betreibungsgesetz nichts näheres über Form und Inhalt der Rekurschrift bestimmt, durch welche ein unterinstanzlicher Beschwerdeentscheid angefochten werden will, so darf doch aus allgemeinen prozessualischen Gründen und im Interesse eines geordneten Verfahrens von gewissen unumgänglichen Requiriten nicht abgesehen werden. So muß auf alle Fälle gefordert werden, daß sich aus der Rekursklärung entnehmen läßt, in welchem Sinne der Rekurrent eine Abänderung des angefochtenen Entscheides verlangt und warum er denselben glaubt aufheben zu

können, d. h. es muß die Rekursklärung, ihrem materiellen Inhalte nach, ein Rekursbegehren und eine — wenigstens summarische — Rekursbegründung enthalten. Keinem dieser beiden Erfordernisse genügt aber, wie die kantonale Aufsichtsbehörde zutreffend annimmt, die Eingabe, welche der Rekurrent am 6. August 1903 zum Zwecke der Weiterziehung des erstinstanzlichen Entscheides an die zweite Instanz gerichtet hat.

Mit Recht hat die Vorinstanz ferner die nachträglich, nach Ablauf der Rekursfrist eingereichte Eingabe, welche der zuerst eingereichten als Begründung dienen sollte, außer Berücksichtigung gelassen. Denn ist das Rechtsmittel des betreibungsrrechtlichen Rekurses nach dem gesagten (— und wie der Rekurrent laut seinem Vorgehen selbst anerkennt —) nur dann gültig ergriffen, wenn der angerufenen Aufsichtsbehörde die Rekursgründe unterbreitet worden sind, so muß letztere Vorkehr, als integrierender Bestandteil der Weiterziehung, notwendig auch innert der für diese vorgesehenen gesetzlichen Frist geschehen. Und zudem ist mit der Vorinstanz darauf hinzuweisen, daß eine gegenteilige Praxis zu Unzulänglichkeiten, namentlich unzulässiger Verschleppung des Verfahrens Anlaß geben müßte.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

107. Entscheid vom 3. Oktober 1903
in Sachen Käfereigesellschaft Brugg-Ägerten-Studen,
in Liquidation.

Zulässigkeit der Kompensation der Konkursdividende mit einer Gegenforderung der Masse. Ausscheidung der Kompetenzen der Gerichte und der Aufsichtsbehörden.

A. Am 14. März 1901 wurde über die Kollektivgesellschaft Indermühle & Bertschi, Molkerei in Madretsch, der Konkurs eröffnet. Damals war der Privatkonkurs über den Gesellschafter

Bertschi bereits anhängig. In beiden Konkursen besorgte das Konkursamt Nidau die Konkursverwaltung. Bei der Aufstellung der Verlustliste im Konkurse Bertschi wurde nun, wie es scheint, übersehen, daß ein Betrag von 1000 Fr., herrührend aus dem Erlös von verkauften Schweinen, nicht zu den Aktiven des Konkurses Bertschi, sondern zu denjenigen der Gesellschaft gehörte. Es kamen infolgedessen 10,22 % statt nur 8,36 % Dividende an die Gläubiger zur Verteilung, und die Rekurrentin erhielt für ihre Forderung in V. Klasse 238 Fr. 50 Cts. zuviel ausbezahlt. Die Rekurrentin war auch Gläubigerin im Gesellschaftskonkurse und hatte daselbst nach der Verteilungsliste Anspruch auf eine Dividende von 171 Fr. 40 Cts. zuzüglich 350 Fr. Ersatz für Prozeßkosten, zusammen 521 Fr. 40 Cts. Von dieser Summe wollte nun die Konkursverwaltung laut Mitteilung an die Rekurrentin vom 8. April 1903 die im Konkurs Bertschi zu viel ausbezählten 238 Fr. 50 Cts. in Abzug bringen. Dazu sollten noch weitere 95 Fr. 40 Cts. abgezogen werden, die der Vertreter der Rekurrentin, Notar Straßer, persönlich aus dem Konkurs Bertschi zu viel erhalten hatte; doch hat die Konkursverwaltung nachträglich in ihrer Vernehmlassung vor der kantonalen Aufsichtsbehörde auf den letzteren Abzug verzichtet.

B. Über dieses Vorgehen der Konkursverwaltung beschwerte sich die Rekurrentin bei der kantonalen Aufsichtsbehörde, wobei sie beantragte, es sei die beabsichtigte Verrechnung als unzulässig zu erklären und die Konkursverwaltung anzuhalten, der Rekurrentin den Betrag von 521 Fr. 40 Cts. in bar auszubezahlen; eventuell, d. h. wenn tatsächlich der aus dem Verkauf der Schweine herrührende Erlös von 1000 Fr. im Konkurs Bertschi bereits verteilt worden sei, so sei die Konkursverwaltung anzuhalten, die Verteilungsliste und Schlussrechnung im Gesellschaftskonkurse dementsprechend abzuändern. Zur Begründung wurde ausgeführt, daß die Konkursgläubiger unter allen Umständen darauf Anspruch hätten, daß ihnen die Konkursdividende in bar ausbezahlt werde; eine Verrechnung mit einer angeblichen Gegenforderung sei ausgeschlossen. Die fraglichen 1000 Fr. könnten natürlich nicht nochmals im Gesellschaftskonkurse verteilt werden, falls dies schon im Konkurs Bertschi geschehen sei. Dann sei eben im erstern Kon-

kurse eine unrichtige Verteilungsliste aufgestellt worden, die nachträglich berichtigt werden müsse.

C. Die kantonale Aufsichtsbehörde hat unterm 30. Mai 1903 die Beschwerde abgewiesen, mit der Begründung, daß die Verrechnung der Konkursdividende mit einer Gegenforderung der Masse an den betreffenden Gläubiger nach der Praxis grundsätzlich nicht ausgeschlossen sei und daß die Frage, ob eine solche Gegenforderung wirklich bestehe und ob sie an sich zur Verrechnung geeignet sei, vom Zivilrichter und nicht von der Aufsichtsbehörde zu entscheiden sei.

D. Gegen diesen Entscheid hat die Käseereigesellschaft Brügg-Ägerten-Studen rechtzeitig ans Bundesgericht recurriert und hiebei ihre vor der kantonalen Aufsichtsbehörde gestellten Anträge erneuert.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Das Schicksal des Konkurses hängt von der doppelten Frage ab, ob die Konkursmasse Indermühle & Bertschi eine an sich kompensable Gegenforderung gegen die Rekurrentin hat und ob überhaupt eine Kompensation der Konkursdividende mit einer Gegenforderung der Masse an den betreffenden Gläubiger gesetzlich zulässig ist.

Die erstere Frage ist, wie die kantonale Aufsichtsbehörde zutreffend ausgeführt hat, materiellrechtlicher Natur und fällt daher nicht in die Kompetenz der Aufsichtsbehörden, sondern ausschließlich in diejenige des Zivilrichters.

Dagegen betrifft die zweite Frage, ob die Konkursgläubiger stets und unter allen Umständen darauf Anspruch haben, daß die Konkursdividende in bar bezahlt werde, nicht das materielle Rechtsverhältnis, sondern einen angeblichen besondern betriebsrechtlichen Grundsatz über den Zahlungsmodus bei der Konkursdividende und ist daher zweifellos von den Aufsichtsbehörden zu entscheiden. Nun hat das Bundesgericht diese Frage bereits früher im Falle der Solothurner Hülfskasse (Sep.-Ausg., Bd. IV, Nr. 28 *) verneint und hiebei ausgeführt, daß sich die Masse gegenüber dem Begehren des Gläubigers auf Auszahlung seiner Konkursdividende

* Amtl. Samml., Bd. XXVII, 1. Teil, Nr. 61, S. 375 ff.

wie jeder Dritte auf eine ihr zustehende Gegenforderung berufen und unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen die Berechnung geltend machen kann. An dieser Auffassung, die zweifellos richtig ist, muß auch vorliegend festgehalten werden, und es ist daher der Rekurs in seinem Hauptbegehren abzuweisen.

2. Desgleichen muß das eventuelle Begehren des Rekurses verworfen werden, nach welchem, falls die fraglichen 1000 Fr. wirklich bereits im Konkurse Bertschi verteilt worden sind, die Konkursverwaltung angewiesen werden soll, diesen Betrag im Gesellschaftskonkurs als Aktivum nicht zu berücksichtigen und demgemäß die Verteilungsliste zu berichtigen. Eine solche Berichtigung wäre nur dann zulässig, wenn feststände, daß die 1000 Fr. in Wirklichkeit ein Aktivum der Masse Bertschi und nicht der Gesellschaftsmasse waren. Allein dies steht in keiner Weise fest. Die Konkursverwaltung behauptet vielmehr das Gegenteil, und es ist nun klar, daß dieser Bestreitung gegenüber die Rekurrentin die Frage vor dem Zivilrichter zum Austrag zu bringen hat.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

108. Entscheid vom 10. Oktober 1903 in Sachen Osterwalder.

Vereinbarung zwischen einem Gläubiger, der Betreibung angehoben hat, und dem Schuldner, dass dieser den Rechtsvorschlag zurückziehe, jener dagegen die Betreibung « bis zum Ablauf des Zahlungsbefehles » nicht fortsetzen werde. Ausscheidung der Kompetenzen der Gerichte und der Aufsichtsbehörden. Art. 85 Sch.- u. K.-Ges.

I. Der Rekurrent Osterwalder hatte laut zwei Zahlungsbefehlen vom 22. Juli 1902 gegen Olga Baumgartner und Katharina Baumgartner in Bruggen als Mitinhaber der frühern Firma Louis Baumgartners Erben für 5000 Fr. beim Betreibungsamt Straubenzell Betreibung angehoben. Es erfolgte beiderseits Rechtsvorschlag und ein Rechtsöffnungsbegehren des Gläubigers wurde

am 20. Oktober 1902 vom Bezirksgerichtspräsidium Gossau abgewiesen, weil die Mitinhaberschaft der Betriebenen an der erwähnten Firma nicht erwiesen sei.

Am 16. Oktober 1902 kam zwischen den Betreibungsparteien ein Vergleich zu stande, verurkundet in einem Schreiben des Vertreters der Schuldnerinnen, Dr. Fäzler, an Rechtsanwalt Hartsch als Vertreter des Gläubigers und lautend wie folgt:

„In Sachen Baumgartner contra Osterwalder bestätige ich Ihnen unsere heutige Besprechung und Abrechnung in dem Sinne, daß Frau, Fräulein und Louis Baumgartner den gegen die Betreibung für 5000 Fr. erhobenen Rechtsvorschlag zurückziehen, wogegen Sie sich verpflichten, bis zum Ablauf des Zahlungsbefehles gegen Frau und Fräulein Baumgartner nicht fortzusetzen.“

Mit Brief vom 24. Oktober 1902 gab Rechtsanwalt Hartsch, namens Osterwalders, dem Betreibungsamt von dieser Abmachung Kenntnis und ersuchte das Amt, ihm „den Rückzug der (— von den beiden Betriebenen erhobenen —) Rechtsvorschläge zu bestätigen“, worauf ihm das Amt unterm 25. Oktober erklärte, daß es von diesem Rückzuge Vormerkung genommen habe.

Nachdem der Vertreter des Rekurrenten ohne Erfolg zweimal die Pfändung und einmal die Rechtsöffnung verlangt hatte, stellte er am 20. Juli 1903 ein neues Pfändungsbegehren, welchem das Amt entsprach, von der Erwägung ausgehend: Am 22. Juli 1903 seien die Zahlungsbefehle ausgelaufen; der Gläubiger habe demnach die Bedingungen jenes Abkommens erfüllt und es könne also die Fortsetzung der Betreibung erfolgen. Der Pfändungsvollzug datiert vom 22. Juli 1903.

II. Nunmehr erhoben die betriebenen Schuldnerinnen Beschwerde, wobei sie (— nach Angabe der kantonalen Aufsichtsbehörde —) „auf Sistierung der weitem Betreibungshandlungen“ antrugen. Die erste Instanz wies die Beschwerde ab. Die kantonale Aufsichtsbehörde dagegen erklärte sie mit Entscheid vom 10. September 1903 für begründet und die Pfändung vom 22. Juli 1903 für aufgehoben.

Dieser Entscheid motivierte sie dahin: Die Rechtsvorschläge der Betriebenen seien festgestelltermassen nicht durch Richterspruch be-